

Zustellungsbevollmächtigung für Abgabenbescheide

Sofern der Abgabenbescheid gegenüber einer anderen Person bekanntgegeben werden soll, bedarf es einer Zustellungsbevollmächtigung.

Nach § 155 Absatz 4 Abgabenordnung (AO) in Verbindung mit § 11 Absatz 1 Ziffer 4 b Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz (NKAG) ist die Bekanntgabe eines Abgabenbescheides zugleich mit Wirkung für und gegen andere Beteiligte zulässig, soweit die Beteiligten (Grundstückseigentümer/Mieter/Pächter/Verwalter) damit einverstanden sind.

Sollte die Zustellung der Gebührenbescheide an eine andere Person als den Grundstückseigentümer gewünscht werden, kann dies mithilfe der unten aufgeführten Einverständniserklärung erfolgen. Hierzu ist die Einverständniserklärung von beiden Parteien zu unterschreiben und ein Exemplar an die Steuerabteilung der Stadt Springe zu senden.

Die Abgabenbescheide werden dann – bis zu einem möglichen Widerruf – ausschließlich an den/ die Bevollmächtigte/n versandt.

Es wird abschließend daraufhin gewiesen, dass bei Zahlungsver säumnissen etwaige Mahn- und Vollstreckungsverfahren weiterhin an den Grundstückseigentümer gerichtet werden.

Einverständniserklärung

Grundstück: _____ in 31832 Springe

Kassenzeichen: _____ – _____

Mit der Übersendung/Bekanntgabe des Abgabenbescheides an

(vollständiger Name und Anschrift)

bin ich einverstanden.

Die o.a. Hinweise habe ich zur Kenntnis genommen.

(Unterschrift und Anschrift des Grundstückseigentümers)

(Unterschrift des Zustellungsbevollmächtigten)